

Zusammenfassung der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023.

Am 28.09.2023 fand im Sitzungssaal der Gemeinde eine Gemeinderatssitzung statt. Es waren 15 Gemeinderäte/innen anwesend (inklusive des 1. Bürgermeisters), zwei Gemeinderäte waren entschuldigt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses auf FISt.Nr.: 796 (Teilfläche); Gemarkung Penzing
2. Bauantrag für die Errichtung einer Heizhalle für Hackschnitzel inkl. Lagerflächen auf FI.Nr. 401 Gemarkung Penzing.
3. Bauantrag für den Einbau einer zweiten Wohneinheit mit Ausbau des Dachgeschosses sowie Einbau einer Satteldachgaube auf FI.Nr. 33/1 Gemarkung Babensham.
4. Aussprache zur Sportbetriebsförderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde Babensham
5. Neu-Festsetzung der Gebühren für die Annahme von Fäkalschlamm in der Kläranlage Babensham
6. Stellungnahmen zur 17. (Bereich Aham, Eiselfing) u. 18. (Bereich Soyen) Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für den Raum Wasserburg sowie zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Tegernau“ durch die Stadt Wasserburg a. Inn
7. Bekanntgabe der für öffentlich erklärten Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.08.2023
8. allgemeine Bekanntgaben

1 bis 3 Bauanträge

Den Bauanträgen wurde einstimmig zugestimmt. Die weitere Bearbeitung und Entscheidung über die Bausachen erfolgen nun durch das Landratsamt Rosenheim.

4 Aussprache zur Sportbetriebsförderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde Babensham

Sportbetriebs der Vereine sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports Sportförderrichtlinien. Seit dem 1. Januar 2006 erfolgt die Förderung des Sportbetriebs der Vereine in pauschalierter Form, der sogenannten Vereinspauschale.

Die Vereinspauschale errechnet sich aus der Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten eines Sportvereins multipliziert mit dem Wert einer Fördereinheit.

- Mitgliedereinheiten: Hier spielt das Alter der Mitglieder eine Rolle und die Zahl der Übungsleiterlizenzen. Je mehr jüngere Mitglieder ein Verein hat und je mehr Übungsleiterlizenzen umso höher wird die Mitgliederzahl angesetzt. Die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten wird wie folgt errechnet:
 - Anzahl an erwachsenen Vereinsmitgliedern: einfache Gewichtung
 - Anzahl an sonstigen Mitgliedern, das heißt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahren: 10-fache Gewichtung
 - Anzahl der gültigen Übungsleiterlizenzen, die der Verein für seinen Sportbetrieb eingesetzt hat (maximal 4 Prozent der Gesamtmitgliederzahl): pro Lizenz 650-fache Gewichtung oder 325-fache Gewichtung für einen Verein, falls eine Übungsleiterlizenz in zwei Vereinen eingesetzt wird.
- Wert der Fördereinheit: Die Fördereinheit berechnet sich aus dem Haushaltsbetrag des Freistaats für die Vereinspauschale dividiert durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine in Bayern.

Stichtag für die Abgabe von Anträgen auf Gewährung der Vereinspauschale ist der 1. März eines Förderjahres. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. **Soweit ein Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht, wird eine Förderung nicht gewährt.**

Die Vereine, welche die Pauschale des Freistaates Bayern erhalten, wurden bisher von der Gemeinde Babensham mit einer pauschalen Sportbetriebsförderung, Übungsleiterzuschuss von 0,085 Euro je Mitgliedereinheit bezuschusst (bisher haben nur der TSV sowie der Ruderverein einen staatlichen Zuschuss erhalten). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auch Vereine, die nicht die Förderung des Freistaates Bayern erhalten, von der Gemeinde im Rahmen einer pauschalen Sportbetriebsförderung bezuschusst werden sollten. Auch kleinere Vereine betreiben wertvolle Jugendarbeit und leisten einen wichtigen Beitrag für die örtliche Gemeinschaft. Der Gemeinderat wird dies in einer allgemeinen Aussprache diskutieren und gegebenenfalls etwaige Eckpunkte für zukünftige Förderungen festlegen.

Mit Beschluss vom 24.10.2019 fällte der Gemeinderat folgenden Beschluss:

„An der bisherigen Praxis bzgl. der Vereinsförderung wird festgehalten. Die Vereine, welche den staatlichen Zuschuss des Freistaates Bayern erhalten, werden zusätzlich von der Gemeinde Babensham mit 0,085 Euro je Mitgliedereinheit bezuschusst. Alle anderen Vereine erhalten wie bisher auf Antrag Zuschüsse für die Jugendausbildung sowie Investitionsmaßnahmen in Vereinseinrichtungen, soweit die Gemeinde dies im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit leisten kann.“

Die Gemeindekasse bittet um eine Erneuerung des Beschlusses bis zum Ende der Legislaturperiode des jetzigen Gemeinderats (30.04.2026).

Beschluss:

An der bisherigen Praxis bzgl. der Vereinsförderung wird festgehalten. Die Vereine, welche den staatlichen Zuschuss des Freistaates Bayern erhalten, werden zusätzlich von der Gemeinde Babensham mit 0,085 Euro je Mitgliedereinheit bezuschusst. Alle anderen Vereine erhalten wie bisher auf Antrag Zuschüsse für die Jugendausbildung sowie Investitionsmaßnahmen in Vereinseinrichtungen, soweit die Gemeinde dies im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit leisten kann.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5 Neu-Festsetzung der Gebühren für die Annahme von Fäkalschlamm in der Kläranlage Babensham

Sachverhalt:

Nachdem sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.04.2005 mehrheitlich gegen eine Fäkalschlammsatzung ausgesprochen hat, welche zum Inhalt gehabt hätte, dass sich alle Anwesen im Gemeindebereich Babensham, welche nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, mit einem festzulegenden Geschossflächenpreis in die neue Kläranlage Babensham einkaufen müssen um dann die Möglichkeit zu haben, ihren anfallenden Fäkalschlamm zum selben Preis in der Kläranlage anzuliefern, wie die jeweils gültige Einleitungsgebühr der am Kanal angeschlossenen Anwesen, ist es notwendig, den Preis pro Kubikmeter angelieferten Fäkalschlamm festzusetzen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2005 wurde die Gebühr auf 18 € festgesetzt und seitdem nicht mehr angepasst. Eine Anpassung des Gebührensatzes war daher notwendig.

In Absprache mit unserem Klärmeister Herrn Eger wurde vorgeschlagen, die Gebühr auf 30 € je Kubikmeter festzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Babensham beschließt den Preis pro Kubikmeter in der Kläranlage Babensham angelieferten Fäkalschlammes von derzeit 18 € auf 30 € zu erhöhen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6 Stellungnahmen zur 17. (Bereich Aham, Eiselfing) u. 18. (Bereich Soyen) Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für den Raum Wasserburg sowie zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Tegernau“ durch die Stadt Wasserburg a. Inn

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde durch die Stadt Wasserburg mit E-Mail vom 03.08.2023 die Planentwürfe für die 17. (Bereich Eiselfing, Aham) sowie 18. Änderung (Bereich Soyen) des gemeinsamen Flächennutzungsplans für den Raum Wasserburg sowie für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wohnpark Tegernau“ Bauabschnitt II zur Stellungnahme übersandt. Die Planentwürfe (in den jeweiligen Fassungen) wurden dem Gemeinderat in der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Babensham stimmt den Bauleitplanungen der Gemeinde Eiselfing, Soyen sowie Stadt Wasserburg a. Inn zu. Belange der Gemeinde Babensham sind durch dieses Vorhaben nicht betroffen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

7 Bekanntgabe der für öffentlich erklärten Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.08.2023

Mitteilung:

- Zustimmung zu notariellen Vertragsangelegenheiten (Tauschvertrag Flächen an der St. 2092 sowie Penzinger See)
- Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung mit Deckungsvorschlag (Glasfaser Leerrohr-Verlegung)
- Sachstandsinformation zur Ortsmitte Babensham, Nutzung des EG im VR-Neubau, Zukunft des Dorfladens/Bistro, Aussprache
- Zustimmung zum Honorarangebot des Architekturbüros Jocher für die Aufstellung des Bebauungsplans „Babensham Süd II“

Zur Kenntnis genommen

9 allgemeine Bekanntgaben

Zur Kenntnis genommen